**Rechtliche Rahmenbedingungen für die Beschäftigung von Flüchtlingen**

Viele Unternehmen zeigen große Bereitschaft, Flüchtlinge zu beschäftigen, auszubilden oder im Rahmen von Praktika oder einer Arbeitsförderungsmaßnahme kennenzulernen. Zuerst stellen sich jedoch einige Fragen, was hinsichtlich der Beschäftigung von Flüchtlingen rechtlich beachten werden muss bzw. möglich ist.

**1. Unterscheidung des Aufenthaltsstatus**

Für den Zugang von Flüchtlingen zum Arbeitsmarkt ist ihr Aufenthaltsstatus das entscheidende. Dabei sind folgende Gruppen zu entscheiden:

a) Asylberechtigte (Anerkannte Flüchtlinge)

Dies sind Menschen, über deren Asylantrag positiv entscheiden wurde und die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen sind. Sie haben uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt und dürfen somit jede Beschäftigung aufnehmen. Asylberechtigten wird die Aufenthaltserlaubnis zunächst befristet auf drei Jahre erteilt (§ 25 Aufenthaltsgesetz). Nach Ablauf der drei Jahre kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

b) Asylbewerber

Personen, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist und die eine Aufenthaltsgestattung haben.

c) Geduldete

Bei Geduldeten handelt sich um Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die aber aus unterschiedlichen Gründe nicht abgeschoben werden können.

Anders als Asylberechtigte, haben Asylbewerber und Geduldete nur einen beschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Hier müssen einige Besonderheiten beachtet werden.

**2. Arbeitsmarktzugang von Asylbewerbern und Geduldeten**

Bitte beachten: Diese Übersicht stellt eine vereinfachte Zusammenfassung der rechtlichen Rahmenbedingungen dar. Es muss immer eine Einzelprüfung erfolgen.

a) Fristen, Arbeitserlaubnis, Vorrangprüfung

Für Asylbewerber gilt eine Wartefrist von drei Monaten. Innerhalb dieser Frist darf grundsätzlich keine Beschäftigung aufgenommen werden. Die Wartefrist beginnt mit dem Tag der Meldung des Asylgesuchs und der Ausstellung der Aufenthaltsgestattung.

Eine Beschäftigung darf grundsätzlich nur durch Asylbewerber oder Geduldete nach der Wartefrist aufgenommen werden. Die Ausländerbehörde kann auf Antrag die Ausübung einer Beschäftigung erlauben, wenn die Bundesagentur für Arbeit (BA) zustimmt oder durch Rechtsverordnung geregelt ist, dass eine Zustimmung entbehrlich ist, z. B. für Berufsausbildung oder bestimmte Praktika.

Das Zustimmungserfordernis der BA entfällt nach einem Aufenthalt von vier Jahren.

Bei der Vorrangprüfung wird geprüft, ob die konkrete Beschäftigung deutscher Arbeitnehmer, Staatsangehörige aus EU/EWR-Ländern oder der Schweiz oder Ausländer, die deutschen Arbeitnehmern hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichstellt sind, nicht zur Verfügung stehen. Sie entfällt nach einem Aufenthalt von 15 Monaten oder bei Asylbewerben und Geduldeten mit einem anerkannten oder vergleichbaren Berufsabschluss in Mangelberufen.

b) Praktika

Seit der Änderung der Beschäftigungsverordnung (BeschV), sind bestimmte Praktika vom Zustimmungserfordernis der BA ausgenommen (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV). Ob jedoch die konkrete Beschäftigung zustimmungsfrei ist, prüft die Ausländerbehörde in jedem Einzelfall.

Folgende Praktika bedürfen nicht der Zustimmung der BA und sind zudem mindestlohnfrei:

* Praktika zur Berufsorientierung oder für die Aufnahme eine Studiums mit einer Dauer von bis zu drei Monaten (gilt nur, wenn bisher noch kein Berufsschulabschluss im Heimatland erworben wurde),
* Pflichtpraktika auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie,
* Praktika bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit derselben Auszubildenden bzw. demselben Auszubildenden bestanden hat.

c) Einstiegsqualifizierung

Streben Asylbewerber oder Geduldete eine Berufsausbildung an, kann eine Einstiegsqualifizierung (EQ) in Frage kommen. Die Einzelheiten sind in § 54a SGB III geregelt. Die Einstiegsqualifizierung muss von der Agentur für Arbeit beantragt und von ihr bewilligt werden und kann über einen Zeitraum von sechs bis zwölf Monate bewilligt werden. Die Betriebe können so Ausbildungsinteressierte an eine Ausbildung in ihrem Betrieb heranführen, wenn sie aktuell noch nicht im vollen Umfang für eine Ausbildung geeignet oder lernbeeinträchtig und sozial benachteiligt sind. Voraussetzung ist den Abschluss eines Vertragsverhältnisses, in dem die Inhalte der Maßnahme definiert und die Vergütung festgelegt werden.

d) Berufsausbildung

Schulische Berufsausbildungen für Asylbewerber sowie Geduldete sind rechtlich immer möglich, es ist keine Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich.

Betriebliche Berufsausbildungen (duale Ausbildung) können Asylbewerber ab dem vierten Monat und Geduldete, sofern kein Arbeitsverbot vorliegt, ab dem ersten Tag der Erteilung der Duldung beginnen, sofern die Ausländerbehörde dies erlaubt

Für den konkreten Ausbildungsplatz muss bei der Ausländerbehörde individuell eine Beschäftigungserlaubnis beantragt werden. Bei staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufen ist die Zustimmung der BA nicht notwendig.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung können geduldete Jugendliche und Heranwachsende, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine Berufsausbildung aufnehmen möchten oder während des Asylverfahrens aufgenommen haben, während der Ausbildung nicht abgeschoben werden, sofern mit einem erfolgreichen Abschluss zu rechnen ist und sie nicht aus einem sicheren Herkunftsland kommen.

Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung kann Geduldeten eine Aufenthaltserlaubnis mit der Perspektive auf einen Daueraufenthalt, der eine dauerhafte Beschäftigung ermöglicht, erteilt werden, wenn er in dem erlernten Beruf weiter beschäftigt wird.

Weiter Informationen befinden sich auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit sowie auf der Seite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.